



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: individuelle Informationsrechte der Ratsmitglieder (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht; Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:  
„18. Art. 30 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Gemeindebürger“ die Wörter „Gemeindebürgerinnen und“ eingefügt.
    - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
      - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:  
„<sup>2</sup>Jedem Gemeinderatsmitglied muss durch die Gemeindeverwaltung Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden. <sup>3</sup>Gesuche um Auskunftserteilung und Akteneinsicht können, wenn sie nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Informationsrechts darstellen, zurückgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zurückweisung bedarf einer Begründung. <sup>5</sup>Gegen die Zurückweisung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingelegt werden, die oder der darüber entscheidet. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““
2. § 3 Nr. 10 Buchst. b wird wie folgt gefasst:  
„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden.“
  - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden angefügt:  
„<sup>3</sup>Gesuche um Auskunftserteilung und Akteneinsicht können, wenn sie nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Informationsrechts darstellen, zurückgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zurückweisung bedarf einer Begründung. <sup>5</sup>Gegen die Zurückweisung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Landrätin oder dem Landrat eingelegt werden, die oder der darüber entscheidet. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

3. § 4 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Bezirksbürger“ die Wörter „Bezirksbürgerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:
- „<sup>2</sup>Jeder Bezirksrätin und jedem Bezirksrat muss durch die Bezirksverwaltung Auskunft erteilt und Einsicht in die Akten gewährt werden. <sup>3</sup>Gesuche um Auskunftserteilung und Akteneinsicht können, wenn sie nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Informationsrechts darstellen, zurückgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Zurückweisung bedarf einer Begründung. <sup>5</sup>Gegen die Zurückweisung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch bei der Bezirkstagspräsidentin oder dem Bezirkstagspräsidenten eingelegt werden, die oder der darüber entscheidet. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7 und nach dem Wort „hierfür“ wird das Wort „auch“ eingefügt.“

### **Begründung:**

Für die Rätinnen und Räte in den Gemeinde- und Stadträten sowie den Kreis- und Bezirkstagen sind Informationen aus der Kommunalverwaltung hilfreich und notwendig zur Vorbereitung der Ratssitzungen sowie zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres kommunalen Mandats insgesamt. Der Gemeinderat als Kollektivorgan kann heute bereits per Geschäftsordnung Informationsrechte auf die einzelnen Ratsmitglieder übertragen. Auch aufgrund dessen treffen heute vielerorts in Bayern Rätinnen und Räte in Bayern informierte Entscheidungen und gestalten die Kommunalpolitik bei ihnen vor Ort aktiv und konstruktiv mit. Allerdings ist das nicht in allen Kommunen der Fall.

Gleichzeitig bestehen rechtliche Unsicherheiten. Das hat unter anderem eine im Kommunalausschuss des Landtags im Jahr 2021 behandelte Petition (KI.0376.18) unter Beweis gestellt. Die Petentin hat sich erfolgreich dagegen gewehrt, dass die zuständige Kommunalaufsicht zu Unrecht eine Änderung einer gemeindlichen Geschäftsordnung beanstandet hatte, durch die ein Akteneinsichtsrecht auf die Gemeinderatsmitglieder übertragen wurde.

Durch diesen Änderungsantrag sollen allen Rätinnen und Räten in den Gemeinderäten, Kreistagen und Bezirkstagen in Bayern von Gesetzes wegen in gleicher Weise individuelle Informationsrechte eingeräumt werden.

Bislang steht den einzelnen Gemeinderätinnen und -räten sowie Bezirksrätinnen und -räten kein individueller gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber der Gemeinde- bzw. Bezirksverwaltung zu. Darin unterscheidet sich ihre Rechtsstellung von den Kreisrätinnen und -räten, für die ein solcher Anspruch explizit in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung vorgesehen ist. Hier ist es an der Zeit, die Ratsmitglieder aller kommunalen Ebenen einheitlich zu behandeln. Auch den Mitgliedern der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Bezirkstage wird ein solches individuelles Auskunftsrecht eingeräumt.

Daneben wird hiermit auf allen drei kommunalen Ebenen ein individuelles Akteneinsichtsrecht gegenüber den Kommunalverwaltungen in den Kommunalverfassungen geschaffen.

Diese Informationsansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht sollen kein Recht auf jedwede Information umfassen, sondern sie beschränken sich auf Fragen und Vorgänge, welche der Wahrnehmung des Amtes und der Aufgaben der Ratsmitglieder dienen, also insbesondere der Verwaltung der Gemeinde und der Überwachung der Gemeindeverwaltung bzw. der Kreis- oder Bezirksverwaltung. Um dieses eingeräumte Recht vor

Missbrauch zu schützen oder eine massive Überlastung der Verwaltungen zu verhindern, besteht die Möglichkeit, das individuelle Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht einzuschränken.